

101 C 165/13

Abschrift



**Amtsgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf. Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827  
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



g e g e n



Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Bonn  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO  
aufgrund des Sachstandes vom 29.10.2013  
am 07.11.2013  
durch den Richter am Amtsgericht [redacted]  
für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 04.07.2013  
wird insoweit aufrecht erhalten, als die Beklagte verurteilt worden ist,  
269,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 27.03.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Wiedergabe des **Tatbestandes** wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen:

#### **Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Einspruch hat in der Sache nur teilweise Erfolg, weil die Klage bis auf einen Teil der Nebenforderung begründet ist.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 269,88 EUR aus § 611 BGB, weil nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Klägerin, welcher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt, zwischen den Parteien ein Vertrag über Werbe- und Anzeigemaßnahmen vom 27.02.2011 zustande gekommen ist, der sich mangels Kündigung der Beklagten über die ursprüngliche zweijährige Laufzeit hinaus gemäß Buchstabe F der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin um weiteres Jahr, mithin bis zum 27.02.2013, verlängerte.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die AGB gemäß § 305 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden, weil sie nach dem ebenfalls unstreitigen Vortrag der Klägerin auf der Rückseite des unterschriebenen Vertrags abgedruckt sind, worauf auf der Vorderseite des Vertrags in Fettdruck hingewiesen wird. Somit ist sowohl der nach § 305 Abs. II Nr. 1 BGB erforderliche Hinweis auf die AGB erfolgt als auch die nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB erforderliche Gelegenheit zur Kenntnisnahme geboten worden.

Die Verlängerungsklausel begegnet auch keinen Wirksamkeitsbedenken, weil sie genau die einjährige stillschweigende Verlängerung regelt, die nach § 309 Nr. 9 Buchst. b BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist. Vor diesem Hintergrund und der allgemeinkundigen weiten Verbreitung solcher Verlängerungsklauseln sowie angesichts des Umstands, dass auf der Vorderseite

des Vertrags ausdrücklich auf eine Mindestvertragslaufzeit hingewiesen wird, ist die Klausel auch nicht überraschend.

Aufgrund dieses Dienstvertrages ist die Beklagte verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Diese stellt sich nach Ziffer G der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin auf 269,88 EUR. Einwendungen gegen die Höhe der Forderung hat die Beklagte nicht erhoben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB. Denn da in dem Vertrag (Buchstabe G der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eine Leistungszeit zum 27.03.2013 vereinbart war, befand sich die Beklagte nach § 286 Abs. 2 BGB Ab diesem Zeitpunkt mit der Bezahlung in Verzug. In der Höhe ergibt sich der Zinsanspruch aus Gesetz.

Soweit die Klägerin Zinsen in Höhe von 12,6 % aus dem genannten Vertrag begehrt, ist die Klage hingegen unbegründet, weil es an jeglichem Sachvortrag dazu fehlt, als welchem Rechtsgrund der Klägerin ein Verzugsschaden in der entsprechenden Höhe entstanden sein soll. Ebenfalls unbegründet ist die Klage wegen der im Vollstreckungsbescheid titulierten Mahnkosten in Höhe von 28,60 EUR und Auskunfts-kosten von 14,30 EUR, weil es auch insoweit an einer schlüssigen Begründung des eingeklagten Anspruches fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 269,88 EUR.

